

Gestaltung der Größenklassen

In **§ 267 HGB** werden vier Größenklassen definiert: Kleinstgesellschaft, Kleingesellschaft, mittelgroße Gesellschaft und Großgesellschaft. Für jede Größenklasse gilt, dass mindestens zwei der drei für jede Klasse aufgeführten Schwellenwerte nicht überschritten werden dürfen.

Die Schwellenwerte sind folgende:

- Bilanzsumme
- Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer
- Umsatzerlöse (12 Monate vor Abschlussstichtag)

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer richtet sich nach folgender Formel:

$$\frac{(\text{Anzahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer am 31. März} + \text{Anzahl am 30. Juni} + \text{Anzahl am 30. September} + \text{Anzahl am 31. Dezember})}{4}$$

Auszubildende werden nicht mitgezählt.

Die Umsatzerlöse werden folgendermaßen berechnet:

Erlöse aus Verkauf, Vermietung und/oder Verpachtung + Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft – Erlösschmälerungen – Umsatzsteuer – direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern

Die Größenklassen werden wie folgt gestaltet:

Grenzen	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme	350.000 €	6.000.000 €	20.000.000 €	–
Umsatzerlöse (12 Monate vor Abschlussstichtag)	700.000 €	12.000.000 €	40.000.000 €	–
Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt	10	50	250	–

Die rechnungslegungsbezogenen größenabhängigen Erleichterungen sind dann festgelegt in

- **§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB:** Befreiung vom Lagebericht sowie Verlängerung der Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss auf 6 Monate für kleine Kapitalgesellschaften,
- **§ 274a HGB** für die Bilanz,
- **§ 276 HGB** für die GuV sowie
- **§ 288 HGB** für den Anhang.